

„beider Theile gegen einander“ zu sagen: „jedes Theiles gegen den andern.“

Secretair *Sark* glaubt jedoch die beregte Undeutlichkeit im Gesetze nicht zu finden.

Hierauf wird zwar der Antrag hinreichend unterstützt, jedoch mit 17 gegen 12 Stimmen verworfen.

Bürgermeister *Mitterstädt* findet das Wort „ordnungswidrig“ nicht recht bezeichnend, und schlägt vor, dem §. noch beizufügen: „welche jedoch dabei den Inhalt der Dienstverträge vor Allem zu berücksichtigen haben.“ Dieß findet jedoch keine hinlängliche Unterstützung. — Der Sprecher äußert ferner, wie es ihm sehr nöthig scheine, den Policeibehörden das Recht einzuräumen, den gegen ihre Entscheidungen in Gefindesachen eingewendeten Recursen keine Suspensivkraft zuzugestehen, falls sie solches den Umständen angemessen erachteten, und beantragt, dem Schlusse des §. 124. noch folgende Worte beizugeben: „Recurse, welche wider die hierin von den Policeibehörden erteilten Entscheidungen eingewendet werden, haben keine Suspensivkraft.“

Nachdem dieß hinreichend unterstützt ist, bemerkt Prinz *Johann*: In Administrativjustizsachen stehe ja dem Richter ohnedem das Recht zu, den Recursen keine Suspensivkraft zu erteilen.

*D. Deutrich* hält diesen Zusatz für überflüssig, und bemerkt: Wenn dem Richter in Policeisachen ohnehin das Recht zustehe, den Recursen keine Suspensivkraft beizulegen, so könne darüber kein Zweifel sein, daß dieses Befugniß den Behörden auch in allen Gefinde-Policeisachen zustehe.

Der königl. Commissar *D. Merbach* giebt zu bedenken, wie unräthlich es sei, in speciellen Gesetzen solche Bestimmungen aufzunehmen, welche eigentlich nur in allgemeine gehörten. Ueberdem sei auch hier, zumal in den Fällen, wo Gefahr im Vorzuge nicht sowohl von richterlichen Entscheidungen, als vielmehr von polizeilichen Verfügungen die Rede sei, gegen welche nicht sowohl eigentliche Recurse, als vielmehr nur Beschwerden Platz ergriffen. Demnach stellte sich wohl der beantragte Zusatz als unnöthig und zu wiberrathen dar.

Hierauf wird der Vorschlag des Bürgermeisters *Mitterstädt* von 27 Stimmen gegen 2 verworfen, der §. 124. aber einstimmig unverändert beibehalten.

Indem man nun auf den frühern Vorschlag des königl. Commissars *D. Merbach* zurückkommt, erklärt sich letzterer mit dem Unteramendement des Prinzen *Johann* einverstanden, nach welchem die Ueberlassung der mit Policeiconventionen in Verbindung stehenden Entscheidungen über Civilansprüche an die Policeibehörden, nur auf *causas minutas* ausgedehnt werden sollten, und macht diesen Vorschlag zu dem seinigen. Letzterer ward hierauf mit 17 gegen 11 Stimmen, der §. 125. aber unter dem beregten Zusätze einstimmig genehmigt.

Zu §. 126. (s. Nr. 92. d. Bl. S. 694.) findet Niemand etwas zu erinnern, und er wird einstimmig unverändert angenommen.

Bei §. 127. (s. denselb. Nr. 92. d. Bl. S. 695.) trägt die Deputation auf diejenige Einschaltung an, nach welcher auch die Gefindeordnung von 1767 aufgehoben werden solle.

Hiebei bemerkt nur der königl. Commissar *D. Merbach*, daß man diesem §., außer den §. 78. ff., noch die §§. 56. — 71. des Mand. v. 13. August 1830, inseriren möge. Dieß wird einstimmig genehmigt. Nicht minder werden die Fragen: 1) Nimmt man den von der 2. Kammer beschlossenen Zusatz an? 2) Genehmigt man den §. 127. unter den beliebten Zusätzen? einstimmig bejahend beantwortet.

Hierauf erklärt das Präsidium die Sitzung nach 2 Uhr für geschlossen.

Hundert u. ein u. vierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 12. November 1833.

(Fortsetzung.)

Allgemeine Berathung über das Allerhöchste Decret, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

Abg. v. *Mayer*: Der königl. Commissar hat gesagt, ich hätte erwähnt, das Ablösungsgesetz sei ein Eingriff in das Eigenthum; das ist nicht begründet, ich habe das nicht gesagt, sondern ich habe gesagt, ich bin weit entfernt, daß das Gesetz der Sicherung des Eigenthums entgegen sei, vielmehr beabsichtigt es die Sicherung und Erhaltung des Eigenthums.

Abg. *Sachße*: Es ist mir sehr angenehm, zu hören, daß der Abg. v. *Mayer* damit einverstanden ist, daß das Eigenthum durch die Zusammenlegung nicht verlegt werde. Ueberhaupt giebt es wohl außerhalb dem Staate kein Eigenthum, außer an dem, was man in Händen hat. Die Bedingungen, unter denen man im Staate lebt, sind aber so vielseitig, daß allenthalben das Eigenthum beschränkt wird. Man muß Abgaben entrichten, und diese sind oft von der Art, daß sie auf Schmälerung des Eigenthums hinauslaufen. So ist z. B. in manchen Städten selbst, über eine gewisse Höhe die Häuser hinauszubauen, verboten, und dennoch kann niemand sagen, daß dieß eine so große Eigenthumsbeschränkung sei. Dann hat man behauptet, es sei das Gesetz nur eine halbe Maßregel; ich glaube aber, man würde ihm diesen Vorwurf gerade dann machen können, wenn das ins Werk gesetzt würde, was der Abgeordnete vorgebracht hat; es solle sich nämlich das Gesetz nur auf die Ablösung und Gemeinheitstheilung beziehen. Ist das Gesetz in dem einen Fall nothwendig, so muß es auch in dem andern Fall nothwendig sein. Entweder wird es der Nationalwohlfaht einen Schaden bringen oder nicht; im letztern Falle wird auch dann kein Nachtheil daraus entstehen, wenn man es weiter ausdehnt, und gewährt es bei der Ablösung keinen Nachtheil, so spricht das um so mehr dafür, daß man überhaupt eine Zusammenlegung der Grundstücke anordne. Auch ist behauptet worden, es sei oft unmöglich, bei der Ablösung ohne Zusammenlegung durchzukommen. Das läugne ich nicht, aber wenn auch dieser Fall eintritt, so können doch solche Bestimmungen getroffen werden, daß die Ablösung möglich wird. Ferner sind die Prozesse angeführt worden, die dadurch entstehen würden; aber der Prozesse giebt es jetzt noch weit mehr, und ich kenne einen Fall, wo darüber, daß einer über das Grundstück seines Nachbarn fuhr, ein Proceß entstand, der beiden Theilen allerwenigstens 200 Thaler kostete. Und zwei andere Besitzer solcher Parzellen processirten mehrere